

durch körperlich gebrechliche oder behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge" Schwierigkeiten bereitet. Entgegeng gehalten wird zuweilen, ob denn ein Krankenfahrstuhl unbedingt in „primitiver“ Ausführung hergestellt werden müsse. Ein gewisser Komfort mit Überdachung, Autolenkrad etc sei doch heutzutage angemessen.

Eine solche Argumentation kann jedoch nichts daran ändern, daß die Vorgaben des Ordnungsgebers eingehalten werden müssen. Die erheblichen

Erleichterungen, die mit der Fahrerlaubnis der Klasse 5 und der Zulassungsfreiheit nach § 18 Abs. 2 StVZO verbunden sind, sollen eben nur einem solchen Fahrzeug zugute kommen, das ein motorisierter „Stuhl“ für einen Gebrechlichen oder Behinderten ist.

Im Zuge der geplanten Umsetzung der Zweiten EG-Führerscheinrichtlinie wird der Gesetz- und Ordnungsgeber auch überlegen müssen, wie – möglicherweise durch weitere eingrenzende Kriterien - Mißbräuche verhindert werden.

Wann darf der Berechtigte vor seiner Grundstückseinfahrt parken?

Pol.-Oberkommissar Bernd Huppertz

Inhalt der Vorschrift

Nach § 12 III Nr. 3 StVO ist das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten untersagt. Die Vorschrift bezieht sich lediglich auf Fahrbahn und Seitenstreifen.

Grundstücksein- und -ausfahrten sind die Nahtstellen¹ zwischen dem fließenden, öffentlichen Verkehr und Flächen

(= Grundstücken), die nicht dem fließenden² Straßenverkehr dienen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Flächen privat (= nicht öffentlich) oder öffentlich sind.

Da das Parkverbot ein unbehindertes Ein- und Ausfahren insgesamt sichern will, kommen auch öffentliche Flächen in Betracht, so z.B.

- Zufahrten zu Tankstellen³
- Gaststättenparkplätze⁴

1 Berr/Hauser, Das Recht des ruhenden Verkehrs, 1. Aufl. 1993, Rz. 170.

2 OLG Celle DAR 1983, 306 (zu § 9 V StVO); a.A. OLG Schleswig VM 1985, 30.

3 Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 32. Aufl. 1993, Rz. 47 und Rz. 5 zu § 10 StVO; Bouska, StVO, 14. Aufl. 1992, Rz. 1 zu § 10 StVO; OLG Hamm VRS 34, 226; OLG Karlsruhe VRS 77, 45.

4 Jagusch/Hentschel, Rz. 47.

- Hofraum⁵
- Parkplatz, Parkhaus, Tiefgarage u.ä.⁶

Untersagt ist nach § 12 III Nr. 3 StVO lediglich das Parken. Halten ist demnach erlaubt. Daher liegt in folgenden Fällen kein Verstoß vor:

- Halten bis zu drei Minuten
- wenn eine Person jederzeit abfahrbereit im Fahrzeug verbleibt⁷
- dazu genügt es aber nicht, wenn der Fahrer an der Windschutzscheibe einen Zettel über seine Erreichbarkeit hinterläßt⁸

Schutzzweck

§ 12 III Nr. 3 StVO soll die ungehinderte und jederzeitige Benutzung von Grundstücksein- und -ausfahrten durch den/die Berechtigten sicherstellen. Die Vorschrift ist damit ein Schutzgesetz iSd § 823 II BGB mit der Folge, daß

- Schadensersatz verlangt⁹
- Selbsthilfemaßnahmen getroffen¹⁰

- Unterlassungsklage eingereicht¹¹ werden können.

Das Schutzbedürfnis und damit auch die Anwendbarkeit des Verbots ist jedoch immer da zu verneinen, wo nach Sinn und Zweck der Vorschrift eine Beeinträchtigung der geschützten Interessen nicht in Betracht kommen kann¹². Daher liegt kein Verstoß vor, wenn der Berechtigte vor seiner eigenen Grundstücksein- und -ausfahrt parkt.

Wer ist Berechtigter?

Die Vorschrift schützt aber nicht nur den Grundstücksanlieger selbst, sondern alle berechtigten Benutzer. Darunter fallen z.B.

- Grundstücksanlieger¹³
- berechnete Dritte¹⁴
- Besucher
- Lieferanten
- Post
- Müllabfuhr
- Feuerwehr und Rettungsdienste¹⁵

5 Jagusch/Hentschel, Rz. 5 zu § 10; OLG Köln VRS 21, 101; BGH VRS 20, 126.

6 Berr/Hauser, Rz. 170.

7 Jagusch/Hentschel, Rz. 47; Mülhaus/Janiszewski, StVO, 13. Aufl. 1993, Rz. 48; OLG Koblenz DAR 1959, 251; BayObLG VRS 49, 149 (= DAR 1975, 221; VM 1975, 51); DAR 1992, 270 (= NZV 1992, 417; VM 1992, 92); OLG Düsseldorf VRS 81, 375 (= PVT 1991, 350).

8 Bouska, Rz. 10.

9 Mülhaus/Janiszewski, Rz. 50; Grüneberg, Schadensersatzpflicht bei verkehrsbehindernd abgestellten Kfz; in: NJW 1992, 945; OLG Nürnberg NJW 1974, 1145 (= VersR 1974, 1090); OLG Karlsruhe VRS 55, 249 (= NJW 1978, 274); LG München I NJW 1974, 2288; AG Karlsruhe NJW 1977, 1926.

10 Jagusch/Hentschel, Rz. 64.

11 Jagusch/Hentschel, Rz. 47; Lütkes/Meier/Wagner/Emmerich, Straßenverkehrsrecht, Losebl. 1993, Rz. 27; OLG Karlsruhe VRS 55, 249 (= NJW 1978, 274).

12 Berr/Hauser, Rz. 183.

13 Jagusch/Hentschel, Rz. 47; Mülhaus/Janiszewski, Rz. 48; Bouska, Rz. 10; KG VM 1955, 3; OLG Köln DAR 1983, 333; OLG Düsseldorf VRS 81, 375 (= PVT 1991, 350).

14 Jagusch/Hentschel, Rz. 47; Bouska, Rz. 10; BayObLG VRS 49, 149 (= DAR 1975, 221; VM 1975, 51); OLG Hamm VRS 50, 314; OLG Frankfurt StVE Nr. 13 zu § 13 StVO (= NSTZ 1984, 545); OLG Köln DAR 1983, 333; OLG Düsseldorf VRS 81, 375 (= PVT 1991, 350).

15 Siehe hierzu § 12 I Nr. 8 StVO, welcher das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten untersagt. Sollten, was wegen des Schutzzweckes unerwünscht ist, noch

Abgrenzungen

Feuerwehruzufahrt

Nach § 12 I Nr. 8 StVO ist das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten untersagt. Dabei kann es sich jedoch gleichzeitig auch um Grundstücksein- und -ausfahrten handeln¹⁶. Sinn und Zweck einer Feuerwehruzufahrt ist es, bei Bränden und Unglücksfällen den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten zu gewährleisten¹⁷. Aus diesem Grunde enthält die Norm ein Halt- und nicht lediglich in Parkverbot. Das hat zur Folge, daß der an sich Berechtigte dann nicht vor der eigenen Grundstücksein- und -ausfahrt halten darf¹⁸.

Gehwegparken (§ 12 IV S. 1 StVO)

Nach § 12 IV S. 1 StVO ist das Halten und Parken auf Gehwegen untersagt. Die Vorschrift des § 12 III Nr. 3 StVO bezieht sich lediglich auf Fahrbahn und Seitenstreifen. Wird also ein Fahrzeug vor einer Grundstücksein- und -ausfahrt auf dem Gehweg abgestellt, so liegt ein Verstoß gegen § 12 IV S. 1 vor.

Der Berechtigte darf ebenfalls nicht auf dem Gehweg parken. Das gilt auch dann, wenn eine Parkflächenmarkierung auf dem Gehweg ein Gehwegparken bis zur Ein- oder Ausfahrt und auch dahinter (also mit Ausnahme des Ein- oder Ausfahrtbereiches) erlaubt¹⁹. Das Parkverbot auf Gehwegen im Ein- oder Ausfahrtbereich zu einem Grundstück ist nämlich nicht ausschließlich zum Schutz des Grundstückseigentümers erlassen. Hinzu kommen gleichrangige Interessen der Fußgänger. Sie können an den so geschaffenen Freiflächen bequem die Straße überqueren, ohne sich zwischen parkenden Fahrzeugen hindurchzwängen zu müssen²⁰.

Anders liegt der Fall, wenn der Gehweg insgesamt zum Parken (etwa durch VZ 315 oder Parkflächenmarkierung) freigegeben ist²¹. Dann darf der Berechtigte vor seiner eigenen Grundstücksein- oder -ausfahrt auf dem Gehweg halten und parken.

Unzulässig ist dabei jedoch das Parken über Schachtdeckeln oder anderen Verschlüssen (§ 12 III Nr. 7 StVO). Dieses Parkverbot soll den Zugang zu den unter der Straße verlegten

Versorgungseinrichtungen sicherstellen²² und schränkt insoweit das Gehwegparken auch für den Berechtigten weiter ein. § 12 III Nr. 7 StVO geht dann der Vorschrift nach § 12 IV S. 1 StVO vor.

Ebenfalls unzulässig ist das Parken mit Fahrzeugen von mehr als 2,8 t zGG (§ 41 III Nr. 7; §§ 12 III Nr. 8c iVm 42 IV StVO VZ 315). Auch diese Vorschrift geht § 12 IV S. 1 StVO vor.

Bordsteinabsenkung

Nach § 12 III Nr. 9 StVO ist das Parken vor Bordsteinabsenkungen untersagt. Auch diese Vorschrift bezieht sich ausschließlich auf Fahrbahn und Seitenstreifen. Mehrheitlich wird die Auffassung vertreten, daß das Bedürfnis, Rollstuhlfahrern die Auf- oder Abfahrt auch an Grundstücksein- und -ausfahrten zu erleichtern gegenüber den Belangen der Berechtigten iSd § 12 III Nr. 3 StVO überwiegt²³.

„Die Neuregelung führt zu der Konsequenz, daß der Berechtigte, wenn der Bordstein vor seiner Einfahrt abgesenkt ist, dort nicht mehr parken

darf, auch wenn die Absenkung ersichtlich nicht als Erleichterung für Rollstuhlfahrer geschaffen wurde, selbst dort, wo aufgrund der Örtlichkeit mit Rollstuhlfahrern nicht zu rechnen ist“.

Nach anderer Auffassung soll dies nur gelten, wenn zusätzlich eine ergänzende Fahrbahnmarkierung nach VZ 299 aufgebracht worden ist²⁴.

Grenzmarkierung für Parkverbote (§ 41 III Nr. 8 StVO; VZ 299)

Die Markierung begründet aus sich selbst heraus kein Halt- oder Parkverbot; sie setzt dies vielmehr voraus und verlängert, verkürzt oder bezeichnet ein bereits bestehendes Halt- oder Parkverbot²⁴. Es entfaltet also nunmehr rechtsgestaltende Wirkung. Denkbar ist ihre Anwendung auch vor Grundstücksein- und -ausfahrten²⁶.

Da VZ 299 lediglich hinweisenden oder rechtsgestaltenden Charakter besitzt, folgt aus der Nichtbeachtung auch kein ordnungswidriges Verhalten.

ausschließlich für die Feuerwehr zugängliche Grundstücksein- und -ausfahrten ohne entsprechende Beschilderung existieren, so ist auch vor ihnen ein Parken (nicht Halten) untersagt, auch wenn erfahrungsgemäß diese Zufahrt selten benutzt werden wird; vgl. Lütkes/Meier/Wagner/Emmerich, Rz. 27.

16 KG VRS 68, 297.

17 Schliwinsky, Polizeiliche Probleme bei der Einrichtung und Freihaltung von Feuerwehr-Notwegen, in: Die Polizei 1988, 97.

18 Vogel, Probleme des neuen Bußgeldtatbestandes "Halten vor und in Feuerwehruzufahrten"; in: NZV 1990, 419 (420); KG VRS 68, 297.

19 Berr/Hauser, Rz. 181, 184; OLG Frankfurt DAR 1984, 230; vgl. auch KG VRS 73, 473; OLG Düsseldorf VRS 81, 375 (= PVT 1991, 350).

20 Berr/Hauser, Rz. 184; Verfasser, Verbotswidriges Halten und Parken auf Gehwegen...; in: DNP 1992, 343 (345); a.A. Angersbach DAR 1984, 230 im Anschluß an die Entscheidung des OLG Frankfurt; OLG Düsseldorf VRS 81, 375 (379) (= PVT 1991, 350).

21 Jagusch/Hentschel, Rz. 55; Mülhaus/Janiszewski, Rz. 58; Berr/Hauser, Rz. 184; OLG Koblenz DAR 1968, 138; KG VRS 73, 473; OLG Düsseldorf VRS 81, 375 (= PVT 1991, 350).

22 Berr/Hauser, Rz. 213; Mülhaus/Janiszewski, Rz. 54.

23 Berr/Hauser, Rz. 246d; Jagusch/Hentschel, Rz. 57a; Hentschel, 11. VO zur Änderung der StVO vom 19.3.1992, in: NJW 1992, 2062; a.A. Bouska, Rz. 10c ("Die Vorrechte gelten auch hier, weil die dort genannten Bereiche im Interesse der durch die Vorschrift begünstigten Verkehrsteilnehmer möglichst weitgehend freigehalten werden dürfen); ders., Neue Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr, in: DAR 1992, 281.

24 Stollenwerk, Parkverbot vor Grundstücksein- und -ausfahrten, Rechtsentwicklung und Überblick; in: VD 1994, 275 (277) unter Hinweis auf ein RdSchr. Min. f. Wirtschaft u. Verkehr v. 26.8.1993 entsprechend der Klärung von Einzelfragen im Bund/Länder Fachausschuß für den Straßenverkehr.

25 Berr/Hauser, Rz. 126; Jagusch/Hentschel, Rz. 36 und Rz. 248 zu § 41 StVO; Bouska, Rz. 5a und Rz. 2 zu VZ 299; Mülhaus/Janiszewski, Rz. 63; Lütkes/Meier/Wagner/Emmerich, Rz. 35; BayObLG VRS 55, 69 (= NJW 1978, 1277; VM 1978, 51; StVE Nr. 12); 1981, 189 (= VRS 62, 145; StVE § 41 Nr. 39); OLG Düsseldorf VRS 74, 68 (= ZfS 1988, 61; VM 1988, 23); OLG Köln VRS 82, 140 (= NZV 1991, 484; ZfS 1992, 105); OLG Karlsruhe Justiz, 237.

26 OLG Köln NZV 1991, 484 m.w.N.

Kurzparkzone

Der Berechtigte ist vor seiner eigenen Grundstücksein- und -ausfahrt nicht an eine zeitliche Begrenzung gebunden. Ebenso braucht er keine Parkscheibe oder Parkschein. Kurzparkzonen (VZ 290, 314/315 mit ZZ) gelten nicht für den unmittelbaren Bereich von Grundstücksein- und -ausfahrten, die von parkenden Fahrzeugen freizulassen sind und dem Berechtigten zum Parken unbeschränkt offenstehen²⁷. Wird jedoch das Kfz auch nur teilweise im Bereich dieser Kurzparkzonen oder an einer Parkuhr geparkt, so müssen die Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit gleichwohl bedient werden²⁸.

Verkehrsberuhigter Bereich (§ 42 IVa StVO, VZ 325)

In verkehrsberuhigten Bereichen darf nur innerhalb gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Hierzu gehören Grundstücksein- und -ausfahrten regelmäßig nicht. Somit darf auch der Berechtigte hier nicht parken. Halten, Ein- oder Aussteigen sowie Be- oder Entladen ist jedoch zulässig.

Andere Beschilderung

Sollte der Bereich einer Grundstücksein- und -ausfahrt durch Beschilderung (etwa VZ 283, 286) mit erfaßt werden, so gelten die Vorschriften dieser VZ auch für den an sich Berechtigten vor seiner eigenen Ein- und Ausfahrt.

27 Berr/Hauser, Rz. 184, 419, 437; Jagusch/Hentschel, Rz. 47; OLG Frankfurt StVE Nr. 13 zu § 13 StVO (= NStZ 1984, 545); BayObLG DAR 1992, 270 (= NZV 1992, 417; VM 1992, 92; VD 1992, 188): "Ist in einem eingeschränkten Haltverbot für die Zone das Parken nur in dafür gekennzeichneten Flächen zugelassen, so darf gleichwohl vor einer Grundstücksein- und -ausfahrt, die beiderseits von Parkstreifen begrenzt wird, mit Genehmigung des Grundstückseigentümers geparkt werden". Der Betroffene hat also außerhalb der markierten Flächen innerhalb des Zonenhaltverbots geparkt.

28 Berr/Hauser, Rz. 396; Jagusch/Hentschel, Rz. 57; OLG Köln DAR 1983, 333 (= VM 1983, 85).

Fahrt auf Feldweg auf eigenes Risiko

Jeder, der auf dem Lande wohnt, kennt sie, die Feld-, Wirtschafts- oder Schleichwege, die so gerne für die Heimkehr nach fröhlichen Feiern genutzt werden. Jeder, der sie benutzt, weiß aber auch um die Gefahren für sein asphaltverwöhntes Auto. Denn schon einigen Ölwannen hat auf solchen Wegen die letzte Stunde geschlagen. Mit einem auf

diese Weise beschädigten Fahrzeug mußte sich auch das Oberlandesgericht Koblenz in seinem Urteil vom 17. Januar 1994 (Az. 12 U 235/93) beschäftigen.

Dort hatte der Fahrer eines Personkraftwagens eine Gemeinde auf Schadensersatz verklagt, nachdem er mit seinem Wagen auf einem Feldweg an einer sogenannten Wildschwelle